

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Promotionsordnung der Fakultät Medien		Ausgabe 05/2017
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700	Datum 26. Mai 2017

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Promotionsordnung für die Fakultät Medien der Bauhaus-Universität Weimar; der Fakultätsrat hat am 08.02.2017 die Promotionsordnung beschlossen.
Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 26.04.2017 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Doktorgrade und Zweck der Promotion
- § 2 Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren
- § 3 Graduierungskommission
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 5 Anmeldung als Doktorandin bzw. Doktorand und wissenschaftliche Betreuung
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Annahme der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Disputation
- § 12 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Versagen oder Entzug des Doktorgrades
- § 19 Gleichstellungsklausel
- § 20 Inkrafttreten

Anlage 1 Muster für eine ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 2 Muster der Urkunde

§ 1 – Doktorgrade und Zweck der Promotion

(1) Die Bauhaus-Universität Weimar verleiht an der Fakultät Medien die folgenden akademischen Grade: Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.), Doctor philosophiae (Dr. phil.), Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.), Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.). Die Festsetzung des zu vergebenden Titels erfolgt entsprechend dem Studienverlauf und Studienabschluss sowie entsprechend dem Fachgebiet der Dissertation. In der Regel führen die Fachgebiete der Medienkultur mit kulturwissenschaftlichem Schwerpunkt zum Doctor philosophiae (Dr. phil.), die mit wirtschaftswissenschaftlichem Schwerpunkt zum Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.), die Fachgebiete der Medieninformatik zum Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.) oder Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Die Festlegung des jeweils zu vergebenden Doktorgrades erfolgt durch die Graduierungskommission auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen.

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- a) eine Dissertation als wissenschaftlich beachtliche schriftliche Arbeit im Sinne von § 6 sowie
- b) eine Disputation als Vortrag mit anschließender Befragung der promovierenden Person.

§ 2 – Allgemeine Festlegungen zum Promotionsverfahren

(1) Das Promotionsverfahren wird im Allgemeinen in nachstehender Reihenfolge durchgeführt:

- a) Anmeldung als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 5,
- b) Eröffnung des Promotionsverfahrens gemäß § 7,
- c) Begutachtung der Dissertation gemäß § 8,
- d) Annahme der Dissertation gemäß § 9,
- e) Disputation gemäß § 11,
- f) Bewertung der Promotionsleistungen gemäß § 12,
- g) Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13,
- h) Vollzug der Promotion gemäß § 14.

Die Regelungen über zusätzliche Zulassungsbedingungen gemäß § 4 bleiben unberührt.

(2) Die innerhalb des Ablaufes zu treffenden Entscheidungen und zu fällenden Beschlüsse obliegen der Graduierungskommission der Fakultät bzw. der von ihr für das betreffende Verfahren eingesetzten Prüfungskommission.

(3) Zur Mitwirkung bei Promotionsverfahren, insbesondere als betreuende bzw. gutachtende Person und als Mitglied der Graduierungs- und Prüfungskommission sind berechtigt, soweit in dieser Promotionsordnung nichts anderes geregelt ist:

1. Professorinnen und Professoren, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen (gemäß § 77 Abs. 1 und 2 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder) berufen wurden sowie Professorinnen und Professoren, die auf Grund ihrer künstlerisch-gestalterischen Leistungen (gemäß § 77 Abs. 1 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder) berufen wurden und gleichzeitig über eine besondere wissenschaftliche Qualifikation gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 3 ThürHG oder entsprechender Hochschulgesetze anderer Länder verfügen;
2. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler;
3. Juniorprofessorinnen und -professoren gemäß § 82 ThürHG;
4. Professorinnen und Professoren von Fachhochschulen

§ 3 – Graduierungskommission

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Promotionsverfahren bildet die Fakultät eine Graduierungskommission mit Beschlussvollmacht.

(2) Alle Fakultätsmitglieder, auf die die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 zutreffen, haben das Recht, am Promotionsverfahren mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (3) Der Graduierungskommission gehören mindestens folgende Mitglieder an:
- der Studiendekan sowie folgende vom Fakultätsrat für zwei Jahre gewählte Mitglieder der Fakultät Medien:
 - vier Professorinnen bzw. Professoren gemäß § 2 Abs. 3 Punkt 1 - 3,
 - eine promovierte akademische Mitarbeiterin bzw. ein promovierter akademischer Mitarbeiter gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 ThürHG,
 - eine studentische Vertretung mit beratender Stimme.

Ist der Studiendekan auf Grund fachlicher Leistungen nach § 77 Abs. 4 ThürHG berufen worden, so hat diese Person eine beratende Stimme und die Graduierungskommission ist um eine Professorin bzw. einen Professor gemäß § 2 Abs. 3 zu erweitern. Die Graduierungskommission kann auf Beschluss des Fakultätsrates erweitert werden, wobei jedoch die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gewahrt bleiben muss.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Graduierungskommission wählen eine Professorin oder einen Professor aus ihren Reihen zur Übernahme des Vorsitzes. Bei der Besetzung der Graduierungskommission ist der Frauenanteil angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Mehrheit der Professorinnen und Professoren gemäß § 2 Abs. 3 gewährleistet ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzhabenden Person den Ausschlag.

(6) Ist aus den Thesen erkennbar, dass eine eingereichte Arbeit auch wissenschaftliche Aussagen enthält, die in das Fachgebiet einer anderen Fakultät fallen, so informiert die Leitung der Graduierungskommission die vorsitzhabende Person der Graduierungskommission dieser anderen Fakultät. Auf deren Antrag wird die Graduierungskommission der Fakultät Medien um mindestens zwei Mitglieder der anderen Graduierungskommission erweitert.

(7) Die Graduierungskommission hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die folgenden Sachverhalte:
 - a) Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin nach § 4,
 - b) Eröffnung des Promotionsverfahrens,
 - c) Festlegung des zu verleihenden Dokortitels,
 - d) Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter,
 - e) Annahme der Dissertation auf Grundlage der Gutachten und gegebenenfalls der Stellungnahmen und Beurteilungen,
 - f) Benennung der Prüfungskommission,
 - g) Abschluss des Promotionsverfahrens (Festsetzung der Gesamtnote, Verleihung des akademischen Grades);
2. Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes des Promotionsverfahrens, Schlichtung bei auftretenden Unzulänglichkeiten.

§ 4 – Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Diplom-, Magister- oder Masterabschluss einer deutschen Hochschule mindestens mit der Note "gut" voraus. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule besitzt, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades entspricht.

(2) Erfüllt der Bewerber oder die Bewerberin die in Absatz (1) genannten Voraussetzungen nicht, verfügt aber über einen dreijährigen Bachelor-Abschluss einer deutschen Hochschule mit der Note "sehr gut" in einem Studiengang, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades entspricht, oder einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule, so muss der Bewerber oder die Bewerberin weitere promotionsrelevante Qualifikationen im Umfang von 72 LP erbringen. Bei vierjährigem Bachelor-Abschluss reduzieren sich die Leistungspunkte auf 48 LP. Diese zusätzlichen Leistungen müssen einschlägig sein und sind in Abstimmung mit dem Betreuer oder der Betreuerin im Rahmen von Masterstudiengängen, Ph. D.-Studiengängen oder Graduiertenkollegs zu erbringen und müssen bei der Anmeldung zur Promotion nachgewiesen werden.

(3) Liegt der Diplom- oder Masterabschluss oder gleichwertige Abschluss des Studiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in einem Studiengang vor, der dem Profil des angestrebten Doktorgrades nicht entspricht, dann legt die Graduierungskommission fest, welche Zusatzleistungen von der sich bewerbenden Person zu erbringen sind. Die Zusatzleistungen richten sich nach deren Vorkenntnissen im Hinblick auf die im angestrebten Doktorgrad erforderlichen Kenntnisse. Die Graduierungskommission kann festlegen, dass der erfolgreiche Kenntniserwerb im Rahmen eines Prüfungsgesprächs belegt wird, an dem neben der betreuenden Person ein Professor bzw. eine Professorin der Graduierungskommission teilnimmt.

§ 5 – Anmeldung als Doktorandin bzw. Doktorand und wissenschaftliche Betreuung

(1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt oder sich auf die Zulassungsprüfung nach § 4 Abs. 2 vorbereitet und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, beantragt schriftlich die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand unter Angabe des beabsichtigten Themas, des angestrebten Doktorgrades und der gewünschten Betreuung. Diesem Antrag sind ein aktueller Lebenslauf sowie der Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 in Form von beglaubigten Kopien beizufügen. Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden.

(2) Die betreuende Person muss hinsichtlich des Themas der Dissertation über einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen verfügen und dem Promovenden oder der Promovenden eine Betreuungserklärung ausstellen, die dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beizufügen ist.

(3) Eine der betreuenden Personen muss Mitglied der Fakultät Medien sein.

(4) Die Graduierungskommission entscheidet über die Annahme und die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin. Angenommene Promovendinnen und Promovenden erklären sich einverstanden, in die Promovendendatenbank der Bauhaus-Universität Weimar aufgenommen zu werden.

(5) In Fällen der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus Gründen, die der Doktorand oder die Doktorandin nicht zu vertreten hat, entscheidet die Graduierungskommission auf Antrag über eine andere Betreuung.

§ 6 – Dissertation

(1) Die vorgelegte Dissertation muss wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und originäre wissenschaftliche Ergebnisse enthalten.

(2) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein oder in einer anderen Sprache, in der eine Begutachtung gesichert ist. In Zweifelsfällen entscheidet die Graduierungskommission. Arbeiten in einer anderen als der deutschen Sprache muss eine Zusammenfassung in Deutsch beigefügt werden.

(3) Eine kumulative Dissertation ist zulässig für die akademischen Grade Doktor-Ingenieur (Dr.- Ing.), Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.) und Doctor rerum politicarum (Dr. rer. pol.); sie ist nicht zulässig für den akademischen Grad Doctor philosophiae (Dr. phil.). Eine kumulative Dissertation verknüpft begutachtete, in referierten Fachzeitschriften oder Tagungsbänden publizierte oder im Publikationsprozess befindliche wissenschaftliche Aufsätze, die einem gemeinsamen Rahmenthema angehören müssen. Die einzelnen Aufsätze können in Alleinautorenschaft oder gemeinsam mit Koautoren verfasst worden sein, wobei im Fall von Koautorenschaft der Anteil des Kandidaten oder der Kandidatin eindeutig gekennzeichnet werden und sichergestellt sein muss, dass der eigene Beitrag den Anforderungen von Absatz (1) entspricht. Die einzelnen Aufsätze werden zu Kapiteln zusammengefasst und von einer ausführlichen Einleitung gerahmt, die auch eine Darstellung jeweils eigener Anteile bei Koautorenschaften enthält.

(4) Mit Ausnahme von Koautorenschaften im Rahmen einer kumulativen Dissertation nach Absatz (3) sind Gruppenarbeiten nicht zulässig.

(5) In der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin in Form eines Literaturverzeichnisses anzugeben, welche Quellen und Hilfsmittel für die Arbeit herangezogen wurden. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß zitiert werden, müssen entsprechend kenntlich gemacht sein.

(6) Die Dissertation muss eine ehrenwörtliche Erklärung des Doktoranden bzw. der Doktorandin enthalten, in der versichert wird, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin die Arbeit bzw. im Fall von Koautorenschaften bei kumulativen Dissertationen den eigenen Beitrag selbständig verfasst hat und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden (siehe Anlage 1).

(7) Der Dissertation muss ein Lebenslauf beigelegt sein, der insbesondere den Bildungsweg beschreibt.

(8) Die Dissertation muss in gedruckter Fassung vorgelegt werden.

§ 7 – Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfolgt auf Antrag. Es können nur Anträge bearbeitet werden, wenn der Graduierungskommission alle Unterlagen vollständig 14 Tage vor Sitzungstermin vorliegen.

(2) Der Antrag ist schriftlich an den bzw. die Vorsitzende der Graduierungskommission zu richten, wobei die folgenden Unterlagen einzureichen sind:

- a) aktualisierter Lebenslauf mit Angabe des Berufs- und Bildungsweges;
- b) Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4; die erforderlichen Zeugnisse sind als beglaubigte Kopien einzureichen; Zeugnisse und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer amtlichen Übersetzung eingereicht werden;
- c) Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Doktorand oder die Doktorandin bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat;
- d) Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- e) Angabe des angestrebten Doktorgrades;
- f) Dissertation in vier gebundenen Exemplaren und in digitaler Form;
- g) Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit im Umfang von maximal 6 Seiten (Thesen); die Anzahl der Exemplare der Thesen wird von der Graduierungskommission festgelegt;
- h) ehrenwörtliche Erklärung nach Anlage 1;
- i) Nachweis über die Zahlung der Promotionsgebühren.

(3) Über den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu entscheiden. Die vorlesungsfreien Zeiten im Semester unterbrechen diese Frist.

(4) Die Dissertation wird 14 Tage vor dem Sitzungstermin der Graduierungskommission zur Einsichtnahme ausgelegt.

(5) Die Graduierungskommission eröffnet das Verfahren bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 und 2. Gleichzeitig entscheidet sie über den angestrebten Doktorgrad gemäß § 1 Abs. 1.

(6) Wird das Verfahren nicht eröffnet, so sind der antragstellenden Person die Gründe in schriftlicher Form mitzuteilen. Ein Exemplar der Dissertation verbleibt mit den Protokollen bei den Akten der Graduierungskommission.

(7) Die Dissertation kann vor dem Vorliegen des ersten Gutachtens von dem Doktoranden bzw. der Doktorandin zurückgezogen werden. Der Antrag ist schriftlich an den bzw. die Vorsitzende der Graduierungskommission zu stellen. Das Verfahren ist so zu behandeln, als sei die Verfahrenseröffnung nicht beantragt worden.

(8) Auf Antrag an den bzw. die Vorsitzende der Graduierungskommission wird nach Eröffnung des Verfahrens allgemeine Einsicht in die Dissertationsschrift gewährt.

§ 8 – Begutachtung der Dissertation

(1) Mit der Eröffnung des Verfahrens benennt die Graduierungskommission Gutachtende. Zu Gutachtenden werden Professorinnen oder Professoren bzw. habilitierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gemäß § 2 Abs. 3 bestellt. Im Ausnahmefall kann in Bezug auf eine der gutachtenden Personen von dieser Festlegung abgewichen werden, wenn der oder die betreffende Gutachtende promoviert ist und nachweislich besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Dissertation besitzt.

- (2) Die Graduierungskommission bestellt mindestens zwei Gutachtende, von denen eine Person aus einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar kommen muss. Der Doktorand bzw. die Doktorandin hat das Recht, Gutachtende vorzuschlagen. Die Graduierungskommission ist angehalten, auf Interessenskonflikte zu achten und sie zu vermeiden.
- (3) Bei Dissertationen, die eine interdisziplinäre Thematik behandeln, ist durch die Wahl der Gutachtenden eine allseitige Begutachtung zu sichern.
- (4) Werden in der Arbeit Aussagen zu Aspekten anderer Fachgebiete gemacht, so können Teilmgutachten, die nur diese Aspekte beurteilen, zusätzlich in Auftrag gegeben werden.
- (5) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen. Sie sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Aufforderung zur Begutachtung fertig zu stellen.
- (6) Die Gutachtenden schlagen der Graduierungskommission die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor. Die Bewertung erfolgt nach Maßgabe der Notenstufen gemäß § 12.
- (7) Empfehlen die Gutachtenden die Annahme der Arbeit, so können sie gleichzeitig Auflagen für die Veröffentlichung vorschlagen. Die Auflagen dürfen jedoch nur die Form der Arbeit, keine inhaltlichen Aspekte betreffen.

§ 9 – Annahme der Dissertation

- (1) Nach Vorlage aller Gutachten entscheidet die Graduierungskommission innerhalb von sechs Wochen über die Annahme der Dissertation. Die vorlesungsfreien Zeiten unterbrechen diese Frist.
- (2) Die Mitglieder der Graduierungskommission werden spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin eingeladen. Mit der Einladung werden ihnen die Gutachten zugänglich gemacht.
- (3) Weichen die Benotungen der Gutachten um zwei oder mehr Grade voneinander ab oder wird von mindestens zwei Mitgliedern der Graduierungskommission Einspruch gegen die Aussagen eines Gutachtens erhoben, so kann die Graduierungskommission eine weitere gutachtende Person beauftragen.
- (4) Bei Gleichheit der Stimmen, die eine Annahme und die eine Ablehnung der Dissertation empfehlen, wird ein weiteres Gutachten hinzugezogen. Eine Dissertation kann nicht angenommen werden, wenn sie von der Mehrzahl der Gutachten als "ungenügend" bewertet wird.
- (5) Die Graduierungskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation.
- (6) Eine Ablehnung wird dem Doktoranden bzw. der Doktorandin unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er bzw. sie hat in diesem Falle das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides Einsicht in die Gutachten zu nehmen. In diesem Fall kann die Dissertation nach eingehender Überarbeitung erneut vorgelegt werden. Bei erneuter Ablehnung ist eine nochmalige Überarbeitung ausgeschlossen.
- (7) Bei Ablehnung der Dissertation verbleibt ein Exemplar der Dissertationsschrift mit allen Gutachten bei den Promotionsakten.
- (8) Bei Annahme der Dissertation hat der Doktorand oder die Doktorandin das Recht, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Disputation vom Vorsitz der Graduierungskommission Kenntnis vom Inhalt der Gutachten zu erhalten.

§ 10 – Prüfungskommission

- (1) Mit der Annahme der Dissertation benennt die Graduierungskommission eine Prüfungskommission, die für die weitere Durchführung des Verfahrens, insbesondere die Durchführung der Disputation und die Bewertung der Promotionsleistungen zuständig ist. Dabei ist § 48 Abs. 3 ThürHG zu beachten.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den Gutachtenden sowie drei weiteren Professorinnen

bzw. Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern der Fakultät Medien gemäß § 2 Abs. 3 beziehungsweise aus anderen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar oder aus anderen Hochschulen sowie einem/r nichthabilitierten promovierten Mitarbeiter/in. Des Weiteren kann die Graduierungskommission im Einzelfall und auf begründeten Antrag assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht zulassen. Die Graduierungskommission ist bestrebt, den Frauenanteil bei der Besetzung der Prüfungskommission angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Graduierungskommission bestimmt eine Professorin oder einen Professor als vorsitzhabende Person der Prüfungskommission. Diese ist Mitglied der Fakultät Medien, jedoch weder betreuende noch gutachtende Person der Dissertation.

§ 11 – Disputation

(1) Die Disputation soll innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Arbeit stattfinden. Die Disputation wird der Hochschulöffentlichkeit, in der Regel auch der wissenschaftlichen Öffentlichkeit außerhalb der Universität, angezeigt. Die Arbeit wird in der Universitätsbibliothek 14 Tage vor dem Termin öffentlich ausgelegt.

(2) Die Disputation ist öffentlich, in Bezug auf die Sprache gilt § 6 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Zu Beginn der Disputation stellt der Vorsitz der Prüfungskommission den Kandidaten oder die Kandidatin und seine bzw. ihre wissenschaftliche Entwicklung vor und gibt die Erfüllung der Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion sowie die Annahme der Arbeit bekannt.

(4) In der Disputation erläutert der Kandidat oder die Kandidatin in 30 Minuten die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin die Dauer des Vortrages bis zu 45 Minuten betragen.

(5) Nach dem Vortrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin tragen die Gutachtenden die wesentlichen Inhalte, nicht jedoch die Prädikate der Gutachten vor.

(6) Anschließend haben die Gutachtenden und die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht, Fragen an den Doktoranden oder die Doktorandin zu stellen. Im Anschluss daran können die sonstigen Anwesenden Fragen stellen. Der oder die Vorsitzhabende kann Fragen ablehnen, wenn sie nicht den Gegenstand der Disputation betreffen.

(7) Die Dauer der Befragung soll eine Stunde nicht überschreiten.

(8) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung über:

- a) das Bestehen oder Nichtbestehen der Disputation,
- b) das Prädikat für die Disputation,
- c) die Verleihung des Doktorgrades und das Gesamtprädikat der Promotionsleistung.

Jedes Mitglied der Prüfungskommission bewertet die Disputation entsprechend der Notenskala nach § 12, ausgenommen hiervon sind assoziierte Mitglieder. Aus dem Durchschnitt dieser Bewertungen wird das Prädikat der Disputation ermittelt. Die Disputation ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Prüfungskommission die Disputation mit mindestens "genügend" bewertet.

(9) Der Doktorand oder die Doktorandin ist unverzüglich nach Beschlussfassung über das Gesamtprädikat zu unterrichten. Über die Disputation wird ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt:

- a) Ort und Zeit der Disputation,
- b) Namen des Kandidaten oder der Kandidatin sowie der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c) Gegenstände und Verlauf der Disputation,
- d) die für die Dissertation und die Disputation erteilten Einzelnoten der Gutachtenden beziehungsweise Prüfenden,
- e) die Entscheidung über das Bestehen und das Gesamtprädikat des Promotionsverfahrens,
- f) Unterschrift aller Prüfungskommissionsmitglieder.

(10) Ist die Disputation nicht bestanden, so kann sie im Laufe eines Jahres, aber nicht früher als zwei Monate nach dem Tag der nicht bestandenen Disputation, einmal wiederholt werden. Wird sie wiederum nicht bestanden, so gilt das Verfahren als erfolglos beendet.

§ 12 – Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Prädikate (für die schriftliche Arbeit und die Disputation) sind:

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend),
- non sufficit (ungenügend).

(2) Das Gesamtprädikat wird aus dem Mittelwert der Prädikate der Gutachten, der mit einem Gewicht von 2 eingeht, und dem Prädikat der Disputation, das einfach eingeht, gebildet. Zur Berechnung werden den Prädikaten folgende numerische Werte zugeordnet:

- summa cum laude = 1,
- magna cum laude = 2,
- cum laude = 3,
- rite = 4,
- non sufficit = 5.

Für die Bildung der Gesamtnote finden diese numerischen Werte entsprechend Anwendung. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation durch alle Gutachtende als auch die mündliche Prüfung mit diesem Prädikat bewertet wurden.

§ 13 – Pflichtexemplare

(1) Nach bestandener Disputation teilt der bzw. die Vorsitzende der Prüfungskommission dem Doktoranden bzw. der Doktorandin mit, ob und gegebenenfalls welche Änderungsaufgaben nach § 8 Abs. 7 vor der Veröffentlichung zu erfüllen sind. Die überarbeitete Dissertation ist einem der Gutachtenden vor ihrer Vervielfältigung vorzulegen.

(2) Neben den gemäß § 7 Abs. 2 f) erforderlichen Exemplaren hat der Verfasser bzw. die Verfasserin unentgeltlich an die Universitätsbibliothek zu übergeben:

a) ein Exemplar in elektronischer Form in einem an der Bauhaus-Universität Weimar dafür vorgesehenen Datenformat. Der Doktorand bzw. die Doktorandin überträgt der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

b) Des Weiteren reicht der Doktorand oder die Doktorandin

- sechs gebundene Exemplare ein beziehungsweise
- drei Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder die Verbreitung der Buchhandel übernimmt, wobei die Veröffentlichung als Dissertation der Bauhaus-Universität Weimar gekennzeichnet sein muss; die Auflagenhöhe muss mindestens 150 Exemplare betragen.

c) Sofern der Doktorand oder die Doktorandin eine elektronische Veröffentlichung der eigenen Dissertation ablehnt, so sind 20 gebundene Pflichtexemplare sowie eine Zusammenfassung in elektronischer Form abzugeben.

(3) Die Bauhaus-Universität Weimar übernimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag die Vervielfältigung der Arbeit zum Selbstkostenpreis. In sozial begründeten Fällen kann an den Kanzler bzw. die Kanzlerin der Bauhaus-Universität Weimar ein Antrag auf Ermäßigung oder Erlass dieser Kosten gestellt werden.

§ 14 – Vollzug der Promotion

- (1) Nachdem der Doktorand bzw. die Doktorandin die Ablieferung der Pflichtexemplare in der Bibliothek der Bauhaus-Universität Weimar bei dem bzw. der Vorsitzenden der Graduierungskommission nachgewiesen hat, wird die Promotion durch Aushändigung der Urkunde an den Doktoranden bzw. an die Doktorandin vollzogen. Erst von diesem Zeitpunkt an ist die nunmehr promovierte Person berechtigt, den akademischen Grad zu führen.
- (2) Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und dreifach ausgefertigt. Sie wird vom Präsidenten der Bauhaus-Universität Weimar und dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Bauhaus-Universität Weimar versehen. Ein Exemplar verbleibt bei den Promotionsakten.
- (3) Der Wortlaut der Urkunde folgt dem Muster der Anlage 2.

§ 15 – Akteneinsicht

In begründeten Fällen ist dem Doktoranden bzw. der Doktorandin auf schriftlichen Antrag an den Vorsitz der Graduierungskommission Einsicht in die Promotionsakte zu gewähren.

§ 16 – Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Graduierungskommission bzw. Prüfungskommission kann beim Fakultätsrat Widerspruch erhoben werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ist er dem Präsidenten zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Widerspruch muss innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Entscheidung erhoben werden. Er soll innerhalb von 30 Tagen entschieden werden.
- (3) Dem Doktoranden oder der Doktorandin steht nach Ausschöpfung der Rechtsmittel nach Absatz 1 der Verwaltungsrechtsweg offen.

§ 17 – Ehrenpromotion

- (1) Die Grade Doctor honoris causa (Dr. h. c.) und Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E. h.) können für hervorragende wissenschaftliche Leistungen verliehen werden. Verdienste, die auf einer wirtschaftlichen Förderung der Wissenschaft ohne eigene besondere wissenschaftliche Leistungen beruhen, können nicht durch eine Ehrenpromotion anerkannt werden.
- (2) Die Ehrenpromotion kann von einem Professor oder einer Professorin schriftlich beim Vorsitz der Graduierungskommission beantragt werden.
- (3) Alle Professorinnen und Professoren der Fakultät werden über den eingegangenen Antrag unterrichtet. Diese haben das Recht zu schriftlicher Stellungnahme.
- (4) Stimmt die Graduierungskommission der Eröffnung des Verfahrens zu, so werden zwei promovierte Professorinnen oder Professoren, von denen eine Person aus einer wissenschaftlichen Institution außerhalb der Bauhaus-Universität Weimar kommen muss, als Gutachtende benannt, die innerhalb von drei Monaten je ein Gutachten über die wissenschaftlichen Verdienste der zu ehrenden Person anfertigen.
- (5) Auf Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen beschließt die Graduierungskommission mit Zweidrittel-Mehrheit über die Verleihung der Ehrendoktorwürde.
- (6) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrates und des Senats.
- (7) Die Ehrenpromotion wird vom Dekan durch Verlesen einer Laudatio und die Aushändigung der Urkunde vollzogen.

§ 18 – Versagen oder Entzug des Doktorgrades

Die Verleihung des Doktorgrades ist zu versagen oder der Doktorgrad ist zurückzunehmen, wenn zwischen dem Abschluss des Verfahrens und der Aushändigung der Urkunde oder nach Aushändigung der Urkunde festgestellt wurde, dass:

- a) der Kandidat oder die Kandidatin bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder
- b) Tatsachen bekannt wurden, die die Verleihung des akademischen Grades ausgeschlossen hätten (z. B. falsche Angaben der Voraussetzungen nach § 4).

Die Entscheidung trifft der Präsident nach Anhörung der Graduierungskommission und im Benehmen mit der Ombudsperson zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Gegen die Entscheidung steht der betroffenen Person der Rechtsweg vor den Verwaltungsgerichten offen.

§ 19 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten unabhängig vom Geschlecht.

§ 20 – Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft.

Fakultätsratsbeschluss vom 08.02.2017

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß

genehmigt am 26. April 2017

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage 1

Muster der ehrenwörtlichen Erklärung

Ich erkläre hiermit ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Teile der Arbeit, die bereits Gegenstand von Prüfungsarbeiten waren, sind ebenfalls unmissverständlich gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen:

1.

2.

3.

Weitere Personen waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder anderer Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ich versichere, dass ich nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen habe.

Ort, Datum

eigenhändige Unterschrift

Bauhaus-Universität Weimar

Während der Amtszeit des Präsidenten
During the President's term of office / Sous la durée du mandat de président

und des Dekans verleiht die
and the Dean's term of office / et la durée du mandat de doyen/doyenne

Bauhaus-Universität Weimar durch die Fakultät Medien
the Faculty of Media of the Bauhaus-Universität Weimar bestows / la faculté de médias de la Bauhaus-Universität Weimar donne

durch diese
with this / moyennant ce

Urkunde
certificate / certificat

Herrn/Frau
upon to Mr./Ms. / à Monsieur/Madame

geboren am
born on / né(e) le

in
in / à

den akademischen Grad
the academic grade / le grade académique

Doktor (Dr.)

nachdem er/sie in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren unter
after passing an examination procedure according to the rules / après faites la procédure d'un doctorat conforme aux règles

Mitwirkung der Gutachtenden
with the involvement of the evaluators / avec le concours des évaluateurs

durch seine/ihre Dissertation
as well as by his/her dissertation / par sa thèse de doctorat

und eine Disputation seine/ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen und dabei das
and a defense to prove his/her academic ability whereupon he/she got the / et une soutenance pour prouver sa qualification académique, il/elle a reçu la

Gesamtprädikat
overall grade / note totale

erhalten hat.

Weimar, ...

Präsident
President / Président
(Siegel)

Dekan
Dean / Doyen/Doyenne